

Aktuelle
steuer- & berufspolitische
Vorschläge der
BUNDESSTEUERBERATERKAMMER

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Berufspolitische Forderungen für ein modernes Berufsrecht der Steuerberater 3

1. Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege und als Compliance-Instanz in Europa stärken 3
2. Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs erhalten..... 3
3. Keine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter um das Recht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen 4
4. Berufliche Verschwiegenheitspflicht gegen staatliche Eingriffe verteidigen 5
5. § 160a StPO – Steuerberater und Rechtsanwälte gleichbehandeln 5
6. Befugnisse von Steuerberatern zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Steuerberatungsgesetz regeln..... 6
7. Schaffung praxisgerechter Vertretungsregeln für Steuerberater in der Lohnabrechnung, insbesondere für das § 7a SGB IV-Verfahren und in Kurzarbeitergeldfragen..... 7

Teil B: Vorschläge zur Verbesserung des Steuerrechts 8

1. Verbesserte Praktikabilität in der USt (Feststellungsverfahren umsatz- steuerliche Organschaft und Direktverrechnung der EUSt) 8
2. Einzige Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen 9
3. Verbesserungen im steuerlichen Verfahrensrecht zur Erhöhung der Rechtssicherheit (Verbindliche Auskunft/Zusage, Fristen AO, Modernisierung Bp)..... 9
4. Anpassungen der Zinssätze im Steuerrecht..... 10
5. Ersatz der Gewerbesteuer 11
6. Neues Konzept für die Verlustverrechnung 11
7. Das AStG ist nach wie vor reformbedürftig 12
8. Reform der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG 12

Teil A: Berufspolitische Forderungen für ein modernes Berufsrecht der Steuerberater

1. Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege und als Compliance-Instanz in Europa stärken

In Deutschland sind Steuerberater unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Sie sind Interessenvertreter ihrer Mandanten, gleichzeitig aber auch dem Gemeinwohl verpflichtet. Dieses Modell ist auch für die europäische Ebene interessant, denn es trägt in hohem Maße zu Tax Compliance, Verantwortung und Qualität bei.

Steuerberater leisten einen wichtigen Beitrag zur Steuerakzeptanz und tragen damit zur Stärkung von Tax Compliance in der Gesellschaft bei. Für die Mitgliedstaaten können die Steuerberater eine wichtige „Bindefunktion“ zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden bilden und damit maßgeblich zur Sicherung des Steueraufkommens in den Mitgliedstaaten beitragen.

Während der Corona-Pandemie setzte der deutsche Staat auf Steuerberater, um Missbrauch und administrativen Mehraufwand aufgrund von fehlerhaft oder verspätet ausgefüllten Anträgen auf Fördergelder und Überbrückungshilfen zu vermeiden. Dieses besondere Vertrauen in den Beruf basiert auch auf der Stellung als Organ der Steuerrechtspflege und auf einem strengen Berufsrecht.

Vor diesem Hintergrund ist es inakzeptabel, dass die Europäische Kommission weiterhin eine Deregulierungspolitik verfolgt, die auf rein ökonomischen Überlegungen beruht und Faktoren wie Verbraucherschutz und Qualität der Dienstleistungen dabei ignoriert.

Wir fordern: Die Politik muss den Steuerberater auch auf europäischer Ebene als wichtigen Compliance-Faktor achten und die Bedeutung eines starken Berufsrechts für die Sicherung des Steueraufkommens und die richtige Anwendung der Steuergesetze anerkennen.

2. Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs erhalten

Die Europäische Kommission führt aktuell gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der im Steuerberatungsgesetz geregelten Vorbehaltsaufgaben. Sie begründet dies damit, dass die Regelung zu den Vorbehaltsaufgaben wegen der Vielzahl der Ausnahmen in § 4 StBerG wie z. B. für die Lohnsteuerhilfvereine und die Banken inkohärent und daher unverhältnismäßig sei. Die EU-Kommission behauptet, diese Personen seien zur Steuerberatung befugt, verfügten aber über keine berufsrechtliche Zulassung und eine mit dem Steuerberater vergleichbare Qualifikation.

Die Begründung der EU-Kommission ist unzutreffend. Der § 4 StBerG sichert gerade die Verhältnismäßigkeit der Vorbehaltsaufgaben. Die Regelung stellt zum einen sicher, dass die Hilfeleistung in Steuersachen nicht nach dem Alles- oder Nichts-Prinzip exklusiv und ausnahmslos nur Steuerberatern vorbehalten ist. Zum anderen handelt es sich nur um eine eng begrenzte Nebenleistungsbefugnis für Personen, die in einem speziellen Bereich aufgrund ihrer praktischen Tätigkeit über entsprechende steuerliche Kenntnisse verfügen.

Zudem verkennt die EU-Kommission die besondere Bedeutung der Vorbehaltsaufgaben für den Schutz der steuerpflichtigen Bürger und Unternehmen sowie für die Steuerrechtspflege. Die Vorbehaltsaufgaben sichern eine hohe Qualität der Steuerberatung und schützen die Verbraucher und Unternehmen vor den Folgen einer minderwertigen Beratung durch unqualifizierte Personen.

Das System der Vorbehaltsaufgaben dient zugleich der Sicherung einer funktionierenden Steuerrechtspflege und der Vermeidung von Steuerhinterziehung. Die hohe Qualität der Steuerberatung garantiert die richtige Anwendung der Steuergesetze und sichert damit das staatliche Steueraufkommen. Darüber hinaus unterliegt der Steuerberater als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege einer Gemeinwohlbindung. Dies impliziert, dass er im Rahmen der steuerlichen Beratung auf die Einhaltung der bestehenden Steuergesetze durch den Mandanten hinzuwirken hat und damit präventiv zur Vermeidung von Steuerhinterziehung beiträgt. Die Vorbehaltsaufgaben sind mithin ein wichtiger Garant zur Sicherung des Gemeinwohls.

Wir fordern: Zum Schutze von Verbrauchern und Unternehmen sowie des Steueraufkommens muss sich die Politik auf europäischer Ebene verstärkt für den Erhalt der Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Steuerberatung einsetzen.

3. Keine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter um das Recht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Die Umsatzsteuervoranmeldung stellt eine Steuererklärung in der Form einer Steueranmeldung dar (§§ 150, 167, 168 AO) mit allen rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen (richtig, vollständig, termingerecht) und Konsequenzen (ggf. Säumniszuschlag, Steuerverkürzung, Strafbarkeit). Dementsprechend erfordert deren Erstellung eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts. Sowohl der Bundesfinanzhof als auch der Bundesgerichtshof haben wiederholt entschieden, dass es deshalb im Interesse des Steuerpflichtigen und der Allgemeinheit notwendig sei, die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen dem steuerberatenden Beruf vorzubehalten.

Der Bundesfinanzhof hat zudem betont, dass das Fertigen einer Umsatzsteuervoranmeldung kein bloßes mechanisches Rechenwerk darstellt, wenn sie verantwortlich und unter Berücksichtigung der Regelungen des Umsatzsteuergesetzes erstellt wird. Ein Buchführungsprogramm könne diese persönliche Tätigkeit bei der Überprüfung der Buchführung nicht ersetzen.

Eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter im Bereich der Umsatzsteuervoranmeldungen würde den Bemühungen des Gesetzgebers zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs zu wider laufen. Viele der in den letzten Jahren beschlossenen Gesetzesänderungen im Umsatzsteuerrecht verfolgten das Ziel, das Umsatzsteuersystem weniger betrugsanfällig zu gestalten. Die Befugnis zur Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung auch weniger qualifizierten Personen einzuräumen, wäre daher nicht nur in sich widersprüchlich, sondern vor allem auch das völlig falsche Signal im Hinblick auf das Ziel, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen.

Wir fordern: Die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen muss dem steuerberatenden Beruf vorbehalten bleiben.

4. Berufliche Verschwiegenheitspflicht gegen staatliche Eingriffe verteidigen

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters gehört zu den zentralen Kernpflichten des Berufstands. Die verschwiegene Berufsausübung ist Wesensmerkmal und Grundvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung. Eine effektive steuerliche Beratung und Vertretung erfordern ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten. Dieses wird durch die berufsrechtlich geregelte und auch strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht besonders abgesichert. Nur wenn sich der Mandant darauf verlassen kann, dass die dem Steuerberater anvertrauten Informationen geheim bleiben, wird er sich diesem auch anvertrauen.

Es sind jedoch zunehmend Bestrebungen des EU- und deutschen Gesetzgebers festzustellen, die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern zu durchbrechen oder aufzuheben. Begründet wird dies meist mit staatlichen Verfolgungs- und Überwachungsinteressen, wie der Geldwäscheverfolgung, der Überwachung von Datenschutzpflichten oder zugunsten anderer Bürgerinteressen. Aktuelle Beispiele sind die auf Unionsrecht zurückgehende Einführung einer Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen und die Verschärfung der Verdachtsmeldepflicht nach dem Geldwäschegesetz.

Der Bürger hat gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Einräumung eines staatsfreien Raumes, in dem er sich beraten und verteidigen lassen kann. Die Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträgers ist nicht nur dessen Recht, sondern mehr noch dessen Pflicht gegenüber dem Bürger und dem Staat, die ihm auferlegt wird, um dieses Recht des Bürgers abzusichern. Erst die Schweigepflicht ermöglicht das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Berater und seinem Auftraggeber.

Wir fordern: Die Politik muss die Bedeutung und den Wert der beruflichen Verschwiegenheitspflicht anerkennen und sich für den Erhalt bzw. gegen die weitere Aufweichung der Verschwiegenheitspflicht einsetzen.

5. § 160a StPO – Steuerberater und Rechtsanwälte gleichbehandeln

Nach § 160a Abs. 1 StPO gilt bei strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen (z. B. bei der Telefonüberwachung) für Geistliche, Abgeordnete, Strafverteidiger und Rechtsanwälte ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot. Für alle anderen zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger und damit auch für Steuerberater greift hingegen nur ein Erhebungs- und Verwertungsverbot nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert, Steuerberater und Rechtsanwälte in dieser Frage gleich zu behandeln und auch Steuerberater in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO einzubeziehen. Eine solche Gleichbehandlung ist zwingend geboten: Die Berufspflichten der Steuerberater und Rechtsanwälte sind nahezu deckungsgleich. Beide Berufe unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und haben im Strafverfahren ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht.

Steuerberater und Rechtsanwälte üben in steuerrechtlichen Angelegenheiten eine vergleichbare Tätigkeit aus. Beide werden sowohl beratend als auch verteidigend tätig. Der Übergang von einem Beratungs- zu einem Verteidigungsmandat ist in der Praxis oft fließend und bei Mandatsübernahme nur selten erkennbar.

Die Bundesregierung selbst hat im Zuge der Änderung des § 160a StPO die Notwendigkeit einer Gleichbehandlung von Strafverteidiger und beratendem Anwalt mit dem gleitenden Übergang vom Steuerrecht zum Steuerstrafrecht begründet. Der nahtlose Übergang betrifft aber nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Steuerberater. Zudem arbeiten Steuerberater und Rechtsanwälte im Bereich der Strafverteidigung eng zusammen. Die aktuelle Rechtslage führt in der Praxis dazu, dass die Akten des Rechtsanwalts beschlagnahmefrei sind, bei Steuerberatern aber beschlagnahmt werden können. Die Büroräume einer gemischten Sozietät zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten sind somit derzeit unterschiedlich geschützt.

Dementsprechend müsste auch in anderen Sicherheitsgesetzen, in denen Steuerberater und Rechtsanwälte hinsichtlich des Berufsgeheimnisschutzes unterschiedlich behandelt werden, wie z. B. dem Zollfahndungsdienstgesetz oder dem BKA-Gesetz, eine solche Gleichstellung von Rechtsanwälten und Steuerberatern vorgenommen werden.

Wir fordern: Steuerberater müssen ebenso wie Rechtsanwälte in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO einbezogen werden.

6. Befugnisse von Steuerberatern zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Steuerberatungsgesetz regeln

Im Jahr 2006 wurde das Rechtsberatungsgesetz durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ersetzt. Ziel des RDG war, den Rechtsdienstleistungsmarkt zu liberalisieren und auch mehr für Rechtssicherheit für die Dienstleister zu sorgen. Es ist festzustellen, dass unter Steuerberatern heute mehr denn je große Rechtsunsicherheit besteht, welche Rechtsdienstleistungen sie zulässigerweise erbringen dürfen. Grund hierfür ist zum einen die unbestimmte Fassung des § 5 Abs. 1 RDG, der die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung regelt. Vielfach bleibt unklar, wann es sich noch um eine zulässige Nebenleistung handelt, da die Kriterien für eine Nebenleistung im RDG nur sehr allgemein geregelt sind. Zum anderen ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung des § 5 Abs. 1 RDG sehr uneinheitlich. Während das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil zur Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten des Fremdenverkehrsbeitrags § 5 Abs. 1 RDG zugunsten des Steuerberaters weit ausgelegt hat, ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinsichtlich der Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren sehr restriktiv.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, in dieser Frage für Steuerberater durch eine gesetzliche Klarstellung für mehr Rechtssicherheit in der Praxis zu sorgen.

Wir fordern: Die Befugnis von Steuerberatern zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen muss spezialgesetzlich im Steuerberatungsgesetz geregelt werden.

7. Schaffung praxisgerechter Vertretungsregeln für Steuerberater in der Lohnabrechnung, insbesondere für das § 7a SGB IV-Verfahren und in Kurzarbeitergeldfragen

Gesetzlich klargestellt ist eine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in § 28h und § 28p SGB IV-Verfahren. In der Corona-Krise haben Steuerberater aber gerade für ihre Mandanten ihre Kompetenz auf dem Gebiet der Lohnabrechnung gezeigt und für diese die Anzeigen und die Anträge auf Kurzarbeitergeld gestellt und damit für eine große Anzahl von Mitarbeitern im Mittelstand den Lebensunterhalt gesichert.

Nicht vertreten dürfen sie ihre Mandanten nach einer aktuellen Weisung der Bundesagentur für Arbeit aber in Widerspruchsverfahren zum Kurzarbeitergeld. Hier bedarf es einer gesetzlichen Änderung, dass Steuerberater als Vertreter ihrer Mandanten in Verfahren nach dem Kurzarbeitergeld auftreten dürfen.

Gesetzlich klare Regelungen fehlen aber auch für eine Vertretung gegenüber den Berufsgenossenschaften, der Künstlersozialkasse, der Soka-Bau und auch als Vertreter ihrer Mandanten in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV.

Wir fordern: Steuerberatern muss eine umfassende den Bedürfnissen des Mittelstandes entsprechende Vertretungsbefugnis auf dem Gebiet der Lohnabrechnung gegenüber den Sozialversicherungsträgern eingeräumt werden.

Teil B: Vorschläge zur Verbesserung des Steuerrechts

Durch Verbesserungen im Steuerrecht können unnötige Bürokratie und Belastungen von Bürgern, Unternehmen und Beratern beseitigt werden. Vor diesem Hintergrund unterbreitet die Bundessteuerberaterkammer entsprechende Vorschläge unter den Aspekten Praktikabilität, Systemgerechtigkeit und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

1. Verbesserte Praktikabilität in der USt (Feststellungsverfahren umsatzsteuerliche Organschaft und Direktverrechnung der EUSt)

- Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden mehrere Unternehmen zu einer umsatzsteuerlichen Einheit zusammengefasst. Hierbei entsteht ein sog. Organkreis, der sich aus einem herrschenden Organträger sowie mindestens einer Organgesellschaft zusammensetzt.

Diese Zusammenfassung im umsatzsteuerlichen Sinne hat den positiven Effekt, dass Leistungen zwischen dem Organträger und den Organgesellschaften im Innenverhältnis bei den im Inland gelegenen Gesellschaften nicht zu steuerbaren Umsätzen führen. Letztlich treffen dann auch nur den herrschenden Organträger verfahrens- und erklärungsstechnisch die umsatzsteuerlichen Pflichten.

Jedoch ist der Bereich der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bisher von großer Rechtsunsicherheit geprägt. Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft treten in Deutschland – anders als in anderen europäischen Ländern – unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Feststellung einer tatsächlich bestehenden, aber nicht gelebten Organschaft bzw. einer zu Unrecht gelebten Organschaft bei einer Betriebsprüfung hat weitreichende Folgen, wie z. B. die nachträgliche Festsetzung von Steuern und Zinsen sowie den mit einer rückwirkenden Korrektur verbundenen administrativen Aufwand.

Die Notwendigkeit eines Antragsverfahrens wird seit vielen Jahren von der Bundessteuerberaterkammer betont. Ein derartiges Verfahren wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung vorteilhaft. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich den Reformvorschlag, wie er in einem Eckpunktepapier des BMF zum Ausdruck kommt. Die zeitnahe Umsetzung eines Antragsverfahrens würde Rechtssicherheit von Anfang an bringen und Bürokratieaufwand vermeiden helfen.

- Das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wird durch die Zollbehörden und das Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs durch die Finanzbehörden durchgeführt. Für beide Verfahren liegen in Deutschland uneinheitliche Bestimmungen und Fristen vor. Im Regelfall bedeutet dies für viele Unternehmen, dass die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden und die zeitlich nachgelagerte Erstattung durch die Finanzbehörden zu nicht unerheblichen Liquiditätsnachteilen führen.

Ein erster Schritt wurde zwar bereits mit der Verschiebung der Fälligkeit für die EUSt auf den jeweils 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats gem. § 21 Abs. 3a UStG durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 getan, was die Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich begrüßt. Ungeachtet dessen ist es darüber hinaus aber auch langfristig unerlässlich, die Einführung der Möglichkeit einer Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Erstattungsanspruch im Wege des Vorsteuerabzugs umzusetzen, um mehr Praktikabilität und weitere Entlastungen der Unternehmen erreichen zu können.

Wir fordern: Die Umsatzsteuer sollte für Unternehmen praktikabler und rechtssicherer werden. Dies kann u. a. durch die Einrichtung eines Feststellungsverfahrens für eine umsatzsteuerliche Organschaft sowie durch die Ermöglichung einer Direktverrechnung für die Einfuhrumsatzsteuer erreicht werden.

2. Einzige Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen

Gemäß § 138 Abs. 1 AO sind die Eröffnung, Verlegung oder Aufgabe von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebs, einer Betriebstätte oder die Aufnahme, Verlegung oder Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit im Inland dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Gleichzeitig bestehen in diesen Fällen oft weitere An- bzw. Ummeldepflichten. Dies betrifft insbesondere die Anmeldung eines Gewerbes (§ 14 GewO). Für (künftige) Arbeitgeber kommen Registrierungen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsgenossenschaft hinzu. Je nach Einkunftsart sind auch Meldungen bei der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder der Künstlersozialkasse notwendig. Vielfach werden in diesen Prozessen ähnliche Daten abgefragt, so dass es für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung bedeuten würde, wenn es eine einzige Anlaufstelle für Neugründungen (oder Betriebsummeldungen) geben würde, die diese Meldepflichten zentralisiert. Sämtliche Meldepflichten sollten dabei digital erfüllt werden können.

Wir fordern: Es sollte eine einzige Anlaufstelle für Neugründungen und Betriebsummeldungen eingerichtet werden, bei der Unternehmen alle erforderlichen Meldungen in einem Schritt digital vornehmen können.

3. Verbesserungen im steuerlichen Verfahrensrecht zur Erhöhung der Rechtssicherheit (Verbindliche Auskunft/Zusage, Fristen AO, Modernisierung Bp)

- Derzeit eignet sich die verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO) nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen, bloßer Sachverhaltsunsicherheiten oder zur rechtlichen Würdigung bereits verwirklichter Sachverhalte. Eine dahingehende Flexibilisierung des Instruments der verbindlichen Auskunft könnte zu einer erheblichen Planungs- und Entscheidungssicherheit des Steuerpflichtigen beitragen. Sie wäre dazu geeignet, Ressourcen auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zu schonen, Betriebsprüfungen weniger streitanfällig zu machen und damit deutlich zu verkürzen. Unseres Erachtens sollte zudem eine verbindliche Frist für die Beantwortung der Anfrage in das Gesetz aufgenommen werden, zumindest aber nach Ablauf der Frist des § 89 Abs. 2 Satz 4 AO ein einklagbarer Anspruch des Antragstellers auf die verbindliche Auskunft bestehen.

- Auch die verbindliche Zusage i. S. d. § 204 AO könnte ohne großen Aufwand Rechtssicherheit schaffen und Ressourcen für die Zukunft schonen. Allerdings bedarf es aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer auch hier einer Optimierung, um das Instrument praxisgerechter auszugestalten. Dem Steuerpflichtigen sollte es wahlweise möglich sein, in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zusage an der Darstellung des geprüften Sachverhalts mitzuwirken. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer sollte zudem für die Erteilung der verbindlichen Zusage nach dem Ende der Außenprüfung eine kurze Frist von drei Monaten in das Gesetz aufgenommen werden. Dadurch kann schnell Rechtssicherheit über die zukünftige Handhabung des geprüften Sachverhalts hergestellt werden. Betriebsprüfungen könnten entlastet und verkürzt werden.
- Das Fristenkonzept der Abgabenordnung bedarf einer grundsätzlichen Reform mit dem Ziel der Erlangung schnellerer Rechtssicherheit. Festsetzungsfristen und die damit in Verbindung stehenden Aufbewahrungsfristen sind so weit wie möglich zu vereinheitlichen und zu verkürzen. Denn nach wie vor ergeben sich aus einer Vielzahl von Gesetzen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Eine grundlegende Systematik ist nicht erkennbar. Die Unübersichtlichkeit der Aufbewahrungspflichten führt in der Praxis oft dazu, dass aus Vorsichtsgründen zu viele Unterlagen aufbewahrt werden.

Laufende Betriebsprüfungen sollten weder von den Unternehmen noch von der Finanzverwaltung in die Länge gezogen werden können. Die Ablaufhemmung sollte daher verkürzt und eine Höchstdauer für Betriebsprüfungen eingeführt werden.

Wir fordern: Die Instrumente der verbindlichen Auskunft und der verbindlichen Zusage müssen besser auf die Bedürfnisse der Praxis nach Rechtssicherheit ausgerichtet werden. Dazu gehören ein Antragsrecht und gesetzliche Fristen, innerhalb derer die Finanzverwaltung sich äußern muss. Auch das verfahrensrechtliche Fristenkonzept sollte überprüft, vereinheitlicht und verkürzt werden. Betriebsprüfungen müssen dringend beschleunigt werden, damit die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich nicht zu einem Standortnachteil für die Unternehmen wird.

4. Anpassungen der Zinssätze im Steuerrecht

In verschiedenen Steuergesetzen sind Zinssätze festgeschrieben, welche die heutige Niedrigzinssituation nicht mehr zutreffend widerspiegeln und zu Verzerrungen führen. Dies betrifft insbesondere die Abzinsung von Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen mit 5,5 % p. a. oder von Pensionsrückstellungen mit 6 % p. a. Angesichts der Zinsentwicklung in den vergangenen Jahren steht die Zinshöhe u. E. nicht mehr mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Übermaßverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) im Einklang. Für die Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach §§ 233a i. V. m. 238 AO hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2021 einen Gleichheitsverstoß bestätigt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben.

Wir fordern: Die in den Steuergesetzen festgeschriebenen Zinssätze müssen gesenkt und an das Marktumfeld angepasst werden. Mit einer Senkung des Abzinsungssatzes von Pensionsrückstellungen gem. § 6a EStG könnte zudem ein spürbarer Entlastungseffekt für Unternehmen erreicht und ihre Liquidität erhöht werden. Wegen der damit verbundenen

Steuerausfälle könnte die Absenkung der Zinssätze ggf. über einen längeren Übergangszeitraum gestreckt werden.

5. Ersatz der Gewerbesteuer

Die Corona-Krise zeigt erneut, dass die Gewerbesteuer trotz der Hinzurechnungstatbestände keine sichere Finanzquelle für die Kommunen darstellt. Die teilweise trotz fehlender Gewinne entstehende Steuer führt vielmehr zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmenssubstanz. Zudem verletzt die Gewerbesteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip und stellt einen Fremdkörper im internationalen Steuerrecht dar.

Wir fordern: Es sollte dringend die Gelegenheit wahrgenommen werden, die vorhandenen Modelle für einen Ersatz der Gewerbesteuer erneut zu diskutieren und eine tragfähige Lösung für die Zukunft zu entwickeln, die auch zu einer Vereinfachung und Entbürokratisierung beizutragen vermag.

6. Neues Konzept für die Verlustverrechnung

Die Liquiditätsausstattung von Unternehmen ist für ihre Krisenresilienz von wesentlicher Bedeutung. Um sie bei der Überwindung der Corona-Krise weiter zu unterstützen und für kommende Herausforderungen zu stärken, sollten die Regelungen für die Verlustverrechnung reformiert werden. Das geltende Recht sieht einen Verlustrücktrag nur in sehr eingeschränktem Maße vor, um Risiken für die staatliche Haushaltsplanung zu begrenzen. Soweit für das betreffende Jahr insgesamt mit einem Verlust zu rechnen ist, erlaubt § 10d Abs. 1 EStG lediglich einen Rücktrag in das Vorjahr. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz und dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Möglichkeiten der steuerlichen Verlustverrechnung zwar temporär verbessert, was wir ausdrücklich begrüßen. Wir halten es allerdings für dringend geboten, den Verlustrücktragszeitraum generell auf mindestens zwei weitere Jahre auszudehnen. Dies würde dazu führen, dass Unternehmen über Steuererstattungen für vorangegangene Jahre dringend benötigte Liquidität erhalten, die in den letzten Jahren bei ihnen abgeflossen ist, und somit ggf. keine anderweitigen Staatshilfen wie Zuschüsse oder Darlehen benötigen.

Darüber hinaus sollte die Mindestbesteuerung i. S. d. § 10d Abs. 2 EStG abgeschafft oder zumindest für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden. Die derzeit gesetzlich vorgesehene Mindestbesteuerung kann dazu führen, dass Unternehmen, die per Saldo überhaupt keinen Gewinn erwirtschaften, gleichwohl mit Ertragsteuern belastet werden. Ihre Abschaffung Unternehmen nach Überwindung der Krise eine schnellere Sanierung und Konsolidierung ermöglichen. Dem Bundesverfassungsgericht liegt außerdem derzeit die Frage vor, ob eine aufgrund der Mindestbesteuerung in manchen Fällen dauerhaft unmögliche Berücksichtigung von Verlusten mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Wir fordern: Eine verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Verlusten ist aus Gründen des Leistungsfähigkeitsprinzips auch über die aktuelle Krise hinaus geboten. Die Möglichkeit des Verlustrücktrags sollte dauerhaft erweitert und die Mindestbesteuerung sollte abgeschafft werden.

7. Das AStG ist nach wie vor reformbedürftig

Die Bundessteuerberaterkammer hält eine weitere Überarbeitung der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 bis 14 AStG) für dringend erforderlich – über die Implementierung der ATAD hinaus. Dies gilt vor allem für den noch immer nicht mehr zeitgemäßen Aktivitätskatalog des § 8 Abs. 1 AStG, der neue Geschäftsmodelle des modernen Wirtschaftslebens nicht berücksichtigt. Für mittelständische Unternehmen sind dabei insbesondere die Tatbestände des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des AStG im Hinblick auf die sog. „schädliche Mitwirkung“ dringend zu entschärfen. Letztere ist – schon aufgrund der zunehmend arbeitsteiligen und integrierten Leistungserstellungsprozesse und der in Familienunternehmen meist knappen Personalressourcen – regelmäßig nicht vermeidbar, so dass die Rechtsfolge der Hinzurechnungsbesteuerung unverhältnismäßig ist. Die Mitwirkung des inländischen Steuerpflichtigen bei den Leistungen einer ausländischen Tochtergesellschaft (bzw. nach § 20 Abs. 2 AStG auch bei einer ausländischen Betriebsstätte) wird durch die Einkunftsabgrenzung ausreichend berücksichtigt. Die Grenze für eine ausländische niedrige Besteuerung von derzeit 25 % (§ 8 Abs. 5 AStG) ist auf den Körperschaftsteuersatz von 15 % abzusenken. Die implizite Berücksichtigung der Gewerbesteuer ist im Hinblick auf die Nichtsteuerbarkeit von ausländischen Betriebsstättengewinnen verfehlt. Zudem sollte die Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen und die Stundungssystematik i. S. d. § 6 AStG europarechtskonform und nicht über die Anforderungen der ATAD hinaus verschärfend ausgestaltet werden.

In Umsetzung des internationalen Konsenses soll eine Mindestbesteuerung i. H. v. 15 % eingeführt werden. Dies wird die ohnehin schon gestiegene Komplexität des Steuerrechts in bislang unbekanntem Ausmaß steigern. Damit die Compliance-Anforderungen bewältigt werden können und das Steuerrecht administrierbar bleibt, müssen an anderer Stelle komplexitätsreduzierende Maßnahmen erfolgen, insbesondere im Bereich der grundsätzlich in ihrer Zielsetzung zu unterstützenden Missbrauchsvermeidungsnormen.

Wir fordern: Das Außensteuergesetz muss erneut überarbeitet und an die heute herrschenden Gegebenheiten angepasst werden. Dabei sind die Vorgaben des Europarechts zu berücksichtigen und die Komplexität der Normen darf einen kalkulierbaren Umfang nicht überschreiten.

8. Reform der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts eingeführte Möglichkeit einer in § 1a KStG normierten Option für bestimmte Personengesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen, hat teilweise große Erwartungen geweckt. Die genauere Analyse der Neuregelung hat jedoch gezeigt, dass der Wert des Modells im Wesentlichen im außersteuerlichen Bereich liegt (Offenlegungspflichten, Prüfungspflichten, Betriebsratsproblematiken). Voraussichtlich wird die Option daher nur in wenigen Fällen, insbesondere von Gesellschaften international tätiger Personengesellschaftskonzerne, ausgeübt werden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Option zur Körperschaftsbesteuerung als fiktiven Formwechsel auszugestalten, verstellt den Unternehmen den Weg in die Option, die aus unterschiedlichen Gründen auch keinen „echten“ Formwechsel vornehmen wollen oder können. Unserer Einschätzung nach werden gerade solche Personengesellschaften die Option

ausüben, die heute bereits die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG in Anspruch nehmen. Die Neuregelung geht damit an den Bedürfnissen des kleineren Mittelstandes vorbei. Bereits seit langem wird eine Anpassung der Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG diskutiert, die diese Regelung attraktiver und praxistauglicher für den kleineren Mittelstand machen würde.

Wir fordern: Wir halten eine möglichst zügige Reform der Thesaurierungsbegünstigung i. S. d. § 34a EStG, wie sie in der Vergangenheit bereits diskutiert und angekündigt wurde, in der neuen Legislaturperiode für dringend geboten.